



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Société des Vétérinaires Suisses

Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Sektion Fribourg/SVF-VFT

Statuten

Stand
2021

Kontakt

Verein Freiburger Tierärzte VFT

Adresse: Freiburg

Gewählter Präsident oder Präsidentin, siehe: <https://svf-vft.ch/>

März 2021

Inhaltsverzeichnis

.....

I.	Benennung, Sitz und Zweck	_____
II.	Mitglieder	_____
III.	Organe des Vereins	_____
3.1	Die Generalversammlung	_____
3.2	Der Vorstand	_____
3.3	Die Rechnungsrevisoren	_____
3.4	Der Standesrat	_____
IV.	Finanzielle Mittel	_____
V.	Statutenänderung, Änderung von Reglementen und Auflösung	_____
VI.	Schlussbestimmungen	_____

I. Benennung, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Verein der Freiburger Tierärztinnen und Tierärzte“, nachfolgend VFT genannt, besteht eine berufliche Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der VFT ist eine Regionalsektion der Gesellschaft Schweizerischer Tierärztinnen und Tierärzte (GST), gemäss Art. 8 und 9 der Statuten dieser übergeordneten Gesellschaft.

Der VFT ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Sitz

Der VFT hat seinen Sitz in Freiburg. Die Adresse des Vereins ist die Wohnadresse des Sekretärs bzw. der Sekretärin.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt:

1. die beruflichen Interessen der Mitglieder zu wahren;
2. die Beziehungen unter den Kolleginnen und Kollegen zu pflegen;
3. die Standesordnung, die Vorschriften und Entscheide der GST, sowie die Beschlüsse des VFT durchzusetzen;
4. zur Vervollkommnung der beruflichen Kenntnisse beizutragen;
5. die Zusammenarbeit mit den Behörden sowie anderen verwandten Berufen und Verbänden zu gewährleisten;
6. die eigenen Interessen und diejenigen seiner Mitglieder gegenüber der GST zu vertreten

II. Mitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

1. Aktivmitglieder sind Tierärzte mit einem schweizerischen Diplom oder einem gleichwertigen ausländischen Diplom, welche am Tag ihrer Aufnahme im Kanton Freiburg wohnen oder in diesem aktiv sind.
2. Ebenfalls aktiv, aber mit einem reduzierten Mitgliedsbeitrag, sind die Mitglieder:
 - a. «Aktiv im Ausland», TierärztInnen, die im Ausland arbeiten;
 - b. «Aktiv im Urlaub», TierärztInnen im Mutterschaftsurlaub, die aus familiären Gründen eine Pause machen, jede andere berufliche Tätigkeit, ausgedehnte Reisen, Krankheit und Behinderung.
 - c. Aus dem unter b) "Keine tierärztliche Tätigkeit" genannten Grund muss dies in Form eines Antrags ordnungsgemäss begründet werden und ist maximal 2 Jahre gültig. Nach dieser 2-Jahres-Periode wird es automatisch in den Status eines aktiven Mitglieds zurückversetzt, das den vollen Beitrag zahlt. Es ist möglich, sich erneut für 2 Jahre zu bewerben.
3. Für die Aufnahme in den VFT ist die Mitgliedschaft bei der GST obligatorisch.

Art. 5 Passivmitglieder

Auf schriftliches Gesuch kann die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden, wenn diese das Pensionsalter erreicht haben.

Passivmitglieder des VFT sind nicht zur Mitgliedschaft bei der GST verpflichtet.

Wer bei der GST Passivmitglied wird, wird dies automatisch auch beim VFT.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann jedes Mitglied oder extern Person, welche sich innerhalb des Vereins oder der Veterinärmedizin besonders ausgezeichnet hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

Art. 7 Studierende

Studierende der Veterinärmedizin können dem VFT beitreten.

Wenn er oder sie nach Erhalt des eidgenössischen Diploms im Verein bleiben möchte, muss ein schriftliches Gesuch am Verein gerichtet werden.

Art. 8 Gastmitglieder

Die Gastmitgliedschaft kann auf Gesuch hin nichttierärztliche natürliche- oder juristische Personen, welche dem tierärztlichen Beruf, der tierärztlichen Wissenschaft oder den Zielen des VFT besonderes Interesse entgegenbringen, als Gastmitglieder gewährt werden.

Gastmitglieder können nicht Mitglied der GST werden und erhalten keinerlei Leistungen von der GST.

Art. 9 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch muss spätestens einen Monat vor der Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin oder an oder den Sekretär/die Sekretärin gerichtet werden. Aus dem Gesuch muss hervorgehen, dass der Kandidat oder die Kandidatin bereits Mitglied der GST ist. Ist dieser oder diese noch nicht Mitglied der GST, muss dem Aufnahmegesuch eine Kopie des Aufnahmegesuches, welches an die GST gerichtet wurde, beigelegt werden.

Nur wenn der Kandidat oder die Kandidatin bereits Mitglied der GST ist oder dieser/diese der GST bereits ein Aufnahmegesuch unterbreitet hat, legt der Präsident der Generalversammlung das Gesuch um Aufnahme beim VFT vor.

Der Kandidat oder die Kandidatin muss anlässlich der Generalversammlung persönlich anwesend sein.

Die Aufnahme erfolgt durch Abstimmung unter Ausstand des Kandidaten oder der Kandidatin. Für die Aufnahme ist ein Mehr von drei Vierteln der Stimmen notwendig.

Anträge um Aufnahme können der Generalversammlung nur zur Abstimmung unterbreitet werden, wenn sie auf der Traktandenliste aufgeführt wurden.

Art. 10 Bestätigung des Aufnahmegesuches

Vor Abschluss des ordentlichen Aufnahmeverfahrens kann sich kein Kandidat oder Kandidatin auf die Mitgliedschaft beim VFT berufen.

Falls der Kandidat oder die Kandidatin dies wünscht, kann der Präsident bzw. die Präsidentin des VFT, gegenüber Dritten bestätigen, dass ein Aufnahmegesuch eingereicht worden ist.

Art. 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Versammlungen und anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Stimm- und Wahlrecht:
 - a. Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.
 - b. Passiv-, Gastmitglieder sowie Studierende haben beratende Stimme ohne Stimm- und Wahlrecht.
3. Entrichtung des Jahresbeitrages:

Aktiv-, Passiv- und Gastmitglieder sowie Studierende sind zur Leistung des von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet.

4. Weiter sind alle Mitglieder verpflichtet:
 - a. die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins zu respektieren;
 - b. die Standesordnung der GST zu respektieren;
 - c. die kantonalen und eidgenössischen Gesetze über die Berufsausübung zu befolgen.
5. Es wird von den Mitgliedern erwartet, dass diese an den Versammlungen und anderen Vereinsnänsen teilnehmen und ein vom Verein übertragenes Amt annehmen.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod des Mitglieds;
2. Austritt aus dem VFT oder aus der GST;
3. Ausschluss aus dem VFT oder aus der GST;
4. Streichung aus der Mitgliederliste;
5. Für Studierende, Beenden oder Aufgabe des Studiums der Veterinärmedizin.

Nach dem Austritt aus der GST kann ein Mitglied als Passivmitglied weiterhin im VFT Mitglied sein

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber des VFT.

Art. 13 Austritt und Beurlaubung

Austritt oder die Beurlaubung sind schriftlich bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres (für das Folgejahr) an den Präsidenten/die Präsidentin oder an oder den Sekretär/die Sekretärin zu richten, wie in der GST-Statuten vorgesehen ist.

Art. 14 Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss.

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag trotz Mahnungen, wobei die letzte eingeschrieben zugestellt wurde, nicht begleichen, können von der Generalversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes sind:

1. Nicht erfüllen der Verpflichtungen gemäss Art. 11 Ziffer 4 der vorliegenden Statuten;
2. Verstoss gegen die Berufsethik;
3. Schädigung des Ansehens und der Interessen der Vereinigung oder der Tierärzteschaft.

Der Ausschluss wird durch die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit vollzogen. Jedes Mitglied das Gefahr läuft ausgeschlossen zu werden, muss darüber informiert werden. Vor dem Ausschluss muss ein Gutachten des Standesrates eingeholt werden.

Anträge um Ausschluss eines Mitgliedes können der Generalversammlung nur zur Abstimmung unterbreitet werden, wenn sie auf der Traktandenliste aufgeführt wurden.

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Der Maximalbeitrag ist auf CHF 1'000.- beschränkt.

Im Verlaufe des Jahres aufgenommene Mitglieder entrichten den ganzen Jahresbeitrag. Findet die Aufnahme während des vierten Quartals statt, muss der Jahresbeitrag für das laufende Jahr nicht entrichtet werden.

Ehrenmitglieder und Mitglieder, die mehr als 70-jährig sind, sind vom Jahresbeitrag für den VFT befreit. Für Studierende gilt ein maximaler Mitgliederbeitrag für den VFT von höchstens 10 % des ordentlichen Mitgliederbeitrages.

Der Vorstand kann bestimmte Mitglieder vom Jahresbeitrag befreien, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

III. Organe des Vereins

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren;
4. der Landesrat.

3.1 Die Generalversammlung

Art. 18 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder des Vereins. Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet zweimal pro Jahr jeweils im Frühling und im Herbst statt.

Um in der Traktandenliste aufgenommen zu werden, müssen Anträge bis spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus elektronisch eingeladen. Die Traktandenliste ist der Einladung beigelegt.

Anträge zu traktandierten Geschäften sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Generalversammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten bzw. der Präsidentin;
3. Kenntnisnahme der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren und Decharge-Erteilung an die Verantwortlichen;
4. Genehmigung des Jahresbudgets;
5. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Aufnahme von Passiv- und Gastmitgliedern;
8. Verabschiedung des Reglements zur Entschädigung der Vorstandsmitglieder;
9. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten bzw. der Präsidentin;
10. Wahl der Rechnungsrevisoren;
11. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und zwei weiterer Mitglieder des Landesrates sowie zwei Stellvertreter;
12. Bildung von Kommissionen ad hoc für spezielle Arbeiten, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied in diesen Kommissionen Einsitz nimmt;
13. Wahl der Mitglieder, welche den VFT in externen Kommissionen vertreten;

14. Kenntnisnahme der Berichte der Mitglieder, welche den VFT in externen Kommissionen vertreten;
15. Genehmigung allfälliger interner Reglemente und Pflichtenhefte der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder anderer Kommissionen sowie des Präsidenten bzw. der Präsidentin;
16. Stellungnahme zu Fragen und Vorschlägen der GST und gibt den Stimmauftrag an die Mitglieder, welche den VFT an der Delegiertenversammlung der GST vertreten;
17. Annahme von Statutenrevisionen;
18. Entscheid über die Auflösung des Vereins.

Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Art. 21 Abstimmungen und Wahlen

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Art. 9, 14, 15, 42 und 44.

Enthaltungen sowie leere und ungültige Stimmzettel zählen nicht für die Berechnung des Mehrs.

Die Beschlüsse werden durch Handerheben gefasst, wenn nicht die Versammlung auf Antrag eines Mitgliedes anders entscheidet.

Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Bei Wahlen mit Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Führt dieser zu keiner Mehrheit, so entscheidet das Los.

3.2. Der Vorstand

Art. 22 Vorstand

Der Präsident bzw. die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bei der Wahl des Vorstandes wird auf geographische, sprachliche und fachliche Ausgeglichenheit geachtet.

Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen praktizierende Tierärzte/Tierärztinnen sein.

Der Vorstand ist immer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Der Vorstand wird gemäss dem Reglement entschädigt, welches von der Generalversammlung angenommen wurde.

Art. 23 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Erörterung in einer Vorstandssitzung verlangt und alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschluss zustimmen.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt; Zirkulationsbeschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Führung des Vereins. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere ist er verantwortlich für das Sekretariat und das Rechnungswesen des Vereins;
2. Mitteilung der Daten der Generalversammlungen und anderer ordentlicher Anlässe des laufenden Jahres innerhalb des ersten Monats des Jahres;
3. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
4. Vertreten des Vereins nach aussen;
5. Einberufung der Generalversammlung;
6. Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
7. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets. Pro Vereinsjahr besteht für den Vorstand eine zusätzliche Ausgabenkompetenz von CHF 2'000.-;
8. Vorschlag zuhanden der Generalversammlung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
9. Vorschlag zuhanden der Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
10. Führung der Mitgliederliste in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der GST;
11. Organisation von Informationsveranstaltungen in regelmässigen Abständen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder können zudem in einem Pflichtenheft festgehalten werden, welches der Generalversammlung unterbreitet und von dieser angenommen wurde.

Art. 25 Die Delegierten für die GST-Versammlungen

Die Delegation besteht grundsätzlich aus dem Präsidentin bzw. der Präsidenten und dem Vize Präsidenten bzw. der Vize Präsidentin. Sie können von anderen Vorstandsmitgliedern ersetzt werden.

Art. 26 Unterschriften

Der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin verfügen über eine Kollektivunterschrift mit dem Sekretär oder der Sekretärin. Bei Finanzgeschäften verfügen der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin über eine Kollektivunterschrift mit dem Kassier bzw. der Kassiererin.

3.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 27 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sie legen jeweils an der Frühjahrs-Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Die Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden.

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

3.4. Der Standesrat

Art. 29 Zusammensetzung

Der Standesrat besteht aus drei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören. Der Präsident bzw. die Präsidentin, zwei ordentliche Mitglieder sowie zwei Stellvertreter werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Präsident bzw. die Präsidentin, die ordentlichen Mitglieder sowie die Stellvertreter sind wiederwählbar.

Bei der Wahl des Standesrates wird auf geographische und sprachliche Ausgeglichenheit geachtet.

Falls zur Beurteilung eines Falles notwendig, kann der Standesrat auf externe Fachexperten zurückgreifen.

Art. 30 Aufgaben

Der Standesrat ist für Kundenbeschwerden im Einzugsbereich des VFT zuständig. Er befasst sich ausserdem mit Problemen der Mitglieder des Vereins untereinander.

Der Standesrat ist verpflichtet, die Standesordnung der GST und ihrer Verfahrensordnung betreffend den Standesrat Reglement anzuwenden. Er versucht vorab, zwischen den Parteien zu schlichten.

Art. 31 Berichterstattung

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Standesrates stellt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des VFT eine Woche vor der Herbstversammlung einen Jahresbericht über die Aktivitäten des Standesrates zu.

Art. 32 Sekretariat

Ein Mitglied des Standesrates erstellt das Sitzungsprotokoll und ist für das Sekretariat verantwortlich. Falls erforderlich, kann das Sekretariat, unter Wahrung der Vertraulichkeit, die Hilfe von einem externen Übersetzer in Anspruch nehmen.

Art. 33 Anerkennung durch die Parteien

Falls eine der Parteien ein Mitglied des Standesrates nicht anerkennt, wird es zwangsläufig durch einen Stellvertreter ersetzt.

Art. 34 Sitzungen des Standesrates

Der Präsident bzw. die Präsidentin des Standesrates kann den Standesrat jederzeit unter Angabe des Sitzungsgrundes einberufen.

Art. 35 Beschlussfähigkeit des Standesrates

Der Standesrat ist nur bei Vollzähligkeit beschlussfähig (drei Mitglieder).

Art. 36 Zusammenarbeit mit dem Standesrat der GST

Der Standesrat arbeitet eng mit demjenigen der GST zusammen, der für die Auslegung der Standesordnung der GST verantwortlich ist.

Art. 37 Sanktionen

Die Sanktionen sind identisch mit denjenigen der GST-Standesordnung und ihrem Reglement.

Art. 38 Rekurs

Der Rekursweg gegen einen Beschluss des Standesrates ist in der "Reglement über die Durchführung der Standesordnung" Verfahrensordnung betreffend den Standesrat der GST festgelegt (Verfahrensreglement).

IV. Finanzielle Mittel

Art. 39 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

1. den Jahresbeiträgen;
2. den Schenkungen;
3. den Zinsen des Kassenguthabens.

Art. 40 Einsatz der Mittel

Die finanziellen Mittel dienen zur:

1. Deckung der Verwaltungskosten;
2. Vergütung an die Vorstands- und Ständesratsmitglieder gemäss dem angenommenen Budget;
3. Vergütung an die Vereinsvertreter für die Delegiertenversammlungen der GST;
4. Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen;
5. Bezahlung von Beiträgen und Spenden an unserem Berufsstand nahestehende Organisationen

V. Statutenänderung, Änderung von Reglementen und Auflösung

Art. 41 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können mit Zustimmung von zwei Dritteln der, zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder, abgeändert werden.

Jeder Antrag auf eine Revision der Statuten muss dem Vorstand dreissig Tage vor der Generalversammlung schriftlich unterbreitet werden.

Vorgeschlagene Änderungen der Statuten, die der Generalversammlung vorgelegt werden, müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung schriftlich zugestellt werden.

Art. 42 Änderung von Reglementen und Pflichtenhefte

Für Änderungen von Reglementen oder Pflichtenhefte des VFT ist das einfache Mehr erforderlich.

Jeder Antrag auf eine Revision eines Reglements oder eines Pflichtenheftes muss dem Vorstand dreissig Tage vor der Generalversammlung schriftlich unterbreitet werden.

Anträge um Änderung eines Reglements oder eines Pflichtenheftes können der Mitgliederversammlung nur zur Abstimmung unterbreitet werden, wenn sie auf der Traktandenliste aufgeführt wurden.

Art. 43 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann schriftlich durch die Hälfte der Mitglieder des VFT verlangt werden.

Darauf werden die Mitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen, wo mit Dreiviertelmehrheit der, zum Zeitpunkt der Abstimmung der anwesenden Mitglieder, über die Zukunft des Vereins entschieden wird.

Mit der Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung auch über die Verwendung eines Liquidationserlöses zu entscheiden.

VI. Schlussbestimmungen

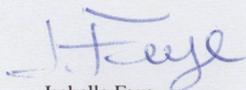
Art. 44 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 28.11.2018 genehmigt. Sie heben die Statuten vom 1. Juni 2005 auf und treten am 29.11.2018 in Kraft.

Für Fälle, die in den vorstehenden Statuten nicht geregelt sind, finden die Statuten der GST und weitere Erlasse sinngemäss Anwendung. Bestimmungen, die die Beziehung zum Dachverband GST betreffen, dürfen den GST Statuten nicht widersprechen. Bei Widersprüchen sind stets die GST Statuten und die zugehörigen Reglemente anwendbar.

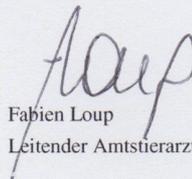
Verein Freiburger Tierärzte

Die Vize-Präsidentin



Isabelle Faye
Dr méd. vét.

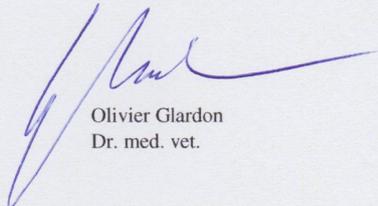
Der Präsident



Fabien Loup
Leitender Amtstierarzt

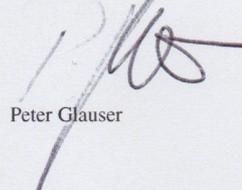
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Der Präsident



Olivier Glardon
Dr. med. vet.

Der Geschäftsführer



Peter Glauser